



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.07.2025

Umsetzung des Sonderinvestitionsprogramms zur Förderung von inklusivem Wohnraum für erwachsene Menschen mit Behinderung – Konversion von Komplexeinrichtungen

Komplexeinrichtungen sind gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Schaffung von besonderen Wohnformen im Sinne des §42a Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) mehrgliedrige Einrichtungen mit in der Regel mehr als 100 Bewohnerinnen und Bewohnern, die mehrere unterschiedliche Einrichtungstypen und unterschiedliche Betreuungsformen (mindestens zwei verschiedene Betreuungsformen) für Menschen mit Behinderung, in der Regel auch unterschiedlichen Alters, umfassen.

Die Staatsregierung kündigte in einer Mitteilung aus dem Kabinett vom 8. August 2018 an, rund 400 Mio. Euro innerhalb der nächsten 20 Jahre in Komplexeinrichtungen zu investieren.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welcher Betrag aus dem Staatshaushalt ist seit 2019 bisher insgesamt für das Sonderinvestitionsprogramm investiert worden? 3
- 1.2 Wie hoch ist die Differenz zwischen Ist- und Sollwerten der Fördermittel aus dem Staatshaushalt bis einschließlich 2024? 3
- 1.3 In welcher Höhe sind aktuell Ausgabereste bis zum Jahr 2024 gebildet worden? 3
2. Wie viele Einrichtungen gemeinnütziger Träger, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen, Vereine oder gGmbHs, haben bisher Förderungen oder Förderzusagen erhalten? 3
3. Inwieweit ist dieses Investitionsprogramm von der Haushaltssperre und globalen Minderausgabe betroffen? 4
 - 4.1 Wie ist der weitere Zeitplan über den aktuellen Haushaltsplan hinaus? 4
 - 4.2 Bis wann soll das Ist von 400 Mio. Euro erreicht sein? 4
- 5.1 In welcher prozentualen Höhe sind seit Beginn des Programms Baukosten gestiegen? 4

5.2	Mit welchem Baukostenindex kalkuliert die Staatsregierung in den kommenden Jahren in diesem Bereich?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 30.07.2025

Vorbemerkung:

Das Sonderinvestitionsprogramm zur Konversion von Komplexeinrichtungen (SIP) wurde von der Staatsregierung mit Beschluss vom 8. August 2018 mit insgesamt 20 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen jährlich zur Bewilligung neuer Projekte mit einer Laufzeit von 20 Jahren (20 x 20 = 400 Mio. Euro) und entsprechenden Ausgabemitteln zur Abfinanzierung festgelegt. Hierbei handelt es sich um ein eigenes Förderinstrument, das zusätzliche Haushaltsmittel neben der gewöhnlichen Einrichtungsförderung zur Verfügung stellt.

Es konnten bisher alle beantragten Projekte in die Förderung genommen werden.

Für das Förderjahr 2025 wurden keine Projektanträge eingereicht, obwohl seitens der Staatsregierung aktiv über die Bewilligungsstellen bei den Leistungserbringern nach entscheidungsreifen Projekten nachgefragt wurde. Zu betonen ist, dass im SIP ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die es von den Trägern zu nutzen gilt.

1.1 Welcher Betrag aus dem Staatshaushalt ist seit 2019 bisher insgesamt für das Sonderinvestitionsprogramm investiert worden?

Seit dem Start des SIP im Jahr 2019 konnten Projekte mit einer Fördersumme von insgesamt 90.975.000,00 Euro in die Förderung genommen werden. Es konnten bisher alle beantragten Projekte in die Förderung genommen werden.

1.2 Wie hoch in die Differenz zwischen Ist- und Sollwerten der Fördermittel aus dem Staatshaushalt bis einschließlich 2024?

Eine Differenz zwischen Ist- und Sollwerten besteht nicht.

1.3 In welcher Höhe sind aktuell Ausgabereste bis zum Jahr 2024 gebildet worden?

Eine grundsätzliche Bildung von Ausgaberesten ist in der Investitionskostenförderung von Bauprojekten nicht erforderlich und vorgesehen. Eventuell verbleibende Ausgabereste sind stets mit Förderbescheid gebundene Mittel und werden nach Baufortschritt ausbezahlt.

2. Wie viele Einrichtungen gemeinnütziger Träger, insbesondere der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden, Stiftungen, Vereine oder gGmbHs, haben bisher Förderungen oder Förderzusagen erhalten?

Seit dem Start des SIP konnten insgesamt 23 Projekte von neun verschiedenen Einrichtungsträgern in die Förderung genommen werden.

3. Inwieweit ist dieses Investitionsprogramm von der Haushaltssperre und globalen Minderausgabe betroffen?

Das SIP unterliegt, wie alle staatlichen Förderprogramme aus dem freiwilligen Leistungsbereich, der gesetzlichen Haushaltssperre.

4.1 Wie ist der weitere Zeitplan über den aktuellen Haushaltsplan hinaus?

4.2 Bis wann soll das Ist von 400 Mio. Euro erreicht sein?

Wegen des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 4.1 und 4.2 zusammen beantwortet.

Start des SIP war im Jahr 2019 für die Laufzeit von 20 Jahren (siehe Vorbemerkung). Aussagen über zukünftige Haushaltsaufstellungen können nicht getroffen werden und bleiben dem Landtag als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

5.1 In welcher prozentualen Höhe sind seit Beginn des Programms Baukosten gestiegen?

Gemäß des Baupreisindex für den Neubau von Wohngebäuden in Bayern des Landesamts für Statistik haben sich für den Wohnungsbau insgesamt folgende Preisänderungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr ergeben:

- 2019: +4,0 Prozent
- 2020: -0,5 Prozent
- 2021: +13,7 Prozent
- 2022: +17,3 Prozent
- 2023: +3,3 Prozent
- 2024: +2,2 Prozent

Es konnten bisher – unabhängig von der Entwicklung der Baukosten – alle beantragten Projekte in die Förderung genommen werden.

5.2 Mit welchem Baukostenindex kalkuliert die Staatsregierung in den kommenden Jahren in diesem Bereich?

Grundlage zur Fortschreibung bzw. Anpassung von Baukosten in diesem Bereich ist der Preisindex des Landesamts für Statistik für den Wohnungsbau insgesamt aus dem Monat November des jeweiligen Jahres. Dieser Wert wird am Anfang des darauffolgenden Jahres verwendet, um die Preisänderung festzustellen und Kosten fortzuschreiben. Die Preisentwicklung für kommende Jahre ist daher aktuell noch nicht vorzusehen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.